



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und MMag. Martin Stelzl, über die Beschwerde von A gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, iVm § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 62/2026, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 21.06.2026, eingelangt bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 29.06.2026, brachte A (in Folge: der Einschreiter) eine Beschwerde betreffend die „Wahl des Generaldirektors des ORF“ ein.

Dazu führte der Einschreiter aus, dass er verpflichtet sei, die ORF-Haushaltsabgabe zu entrichten, jedoch keinerlei Mitspracherecht bei der Wahl des Generaldirektors hätte. Seiner persönlichen Wahrnehmung nach sei die Wahl von Clemens Pig „in einem stark parteipolitischen Umfeld“ erfolgt.

Da das Schreiben nicht alle Voraussetzungen einer Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G erfüllte, erteilte die KommAustria mit Schreiben vom 03.07.2026 einen Mängelbehebungsauftrag. Darin wurde der Einschreiter über die gesetzlichen Beschwerdevoraussetzungen belehrt und aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens darzulegen, auf welche Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G sich die Beschwerde stütze. Weiters wurde ihm aufgetragen, sofern es sich um eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G handle, Angaben zur Beschwerdelegitimation zu machen, oder sofern es sich um eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G handle, eine Liste der notwendigen Unterschriften vorzulegen, aufgrund derer die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden könne. Der Einschreiter wurde darauf hingewiesen, dass die Beschwerde nach fruchtlosem Ablauf der

gesetzten Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Mängelbehebungsauftrags gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werde.

Darüber hinaus wurde er aufgefordert, binnen derselben Frist konkret darzulegen, welche Bestimmung(en) des ORF-Gesetzes durch welchen Sachverhalt als verletzt erachtet werde bzw. werden sowie eine zustellfähige Postadresse bekanntzugeben und darauf hingewiesen, dass die KommAustria gemäß § 36 ORF-G (nur) über Verletzungen von Bestimmungen des ORF-G entscheide.

Dieses Schreiben wurde dem Einschreiter am 06.07.2026 per E-Mail zugestellt. Eine Stellungnahme langte bis dato nicht ein.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Vorbringen des Einschreiters beruhen auf dessen Ausführungen in seinem Schreiben vom 21.06.2026.

Die Zustellung des Mängelbehebungsauftrags erfolgte an die bekanntgegebene E-Mail-Adresse des Einschreiters; eine zustellfähige Adresse liegt nicht vor.

Die Feststellungen zum Mängelbehebungsauftrag, zu seiner Zustellung sowie dazu, dass keine Stellungnahme des Einschreiters bei der KommAustria einlangte, ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den ORF der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

Die Regulierungsbehörde entscheidet gemäß § 36 ORF-G neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-Gesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 leg. cit. erteilten Auflagen.

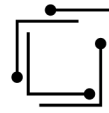
§§ 36 und 37 ORF-G lauten auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;



- b. einer Person, die als Beitragsschuldner zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichtet ist (§ 3 Abs. 2 ORF-Beitrags-Gesetz 2024) oder vom ORF-Beitrag befreit ist (§ 5 Abs. 1 und 6 ORF-Beitrags-Gesetz 2024), sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen unterstützt wird, sowie
- c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

[...]

(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...].

§ 37. (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

[...].“

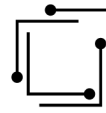
Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Der Einschreiter hat die ihm gesetzte Frist zur Behebung der seiner Beschwerde anhaftenden Mängel (fehlende Angaben zur Beschwerdelegitimation) ungenutzt verstreichen lassen und auch bis dato keine Stellungnahme eingebracht, sodass die Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G zurückzuweisen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.



Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.551.963-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 05.08.2026

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)